



Marktgemeinde Tamsweg

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1
www.tamsweg.at | gemeinde@tamsweg.at
+43(0)6474 7711-0 | +43(0)6474 7711-41

Zahl: D/7549/2024

Tamsweg, am 29.04.2024

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg hat in ihrer Sitzung am 15.04.2024 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 51 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG idgF

§ 1

Die Marktgemeinde Tamsweg hebt auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs 1 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 idgF eine einmalige Ausgleichsabgabe für fehlende Pflichtstellplätze ein.

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 idgF nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, eingehoben. Bei der Änderung von baulichen Anlagen oder ihres Verwendungszweckes kann die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben werden, die nicht geschaffen werden.

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird mit Euro 9.000,-- festgesetzt.

Dieser Betrag setzt sich gemäß § 51 Salzburger Bautechnikgesetz idgF. aus den ortsüblichen durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Bauland in Höhe von €160,-- zuzüglich € 200,-- Errichtungskosten zusammen, wobei je Stellplatz ein Flächenbedarf von 25 m² zugrunde zu legen ist.

§ 4

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn oder der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 5

Diese Verordnung wurde von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg in ihrer Sitzung vom 15.04.2024 beschlossen und tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 beschlossene Verordnung außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Marktgemeinde Tamsweg
Der Bürgermeister

Wolfgang Pfeifenberger



Dieses Dokument wurde von Wolfgang Pfeifenberger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 29.04.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.tamsweg.at/amtssignatur

30. April 2024

angeschlagen am: 15. Mai 2024
abgenommen am: _____